

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. Juli 1856.

Die wegen der Verhältnisse zum Zollverein niedergesetzte Deputation hat dem Senate einen ersten Bericht über die in Folge des Vertrages vom 26. Januar d. J. vorerst erforderlichen baulichen Einrichtungen an der Weser und im Bahnhofs erstattet und für deren Ausführung, außer den ihr bereits zur Verfügung gestellten 5000 Thaler eine fernere Bewilligung von 12,000 Thaler beantragt. Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft diesen Bericht zur Beschlußfassung über dessen Inhalt mit und behält sich seine Erklärung darüber vor; da jedoch durch die in Rede stehenden Einrichtungen einem besondres dringlichen Bedürfnisse abgeholfen werden soll und eine Entscheidung über die betreffenden Vorschläge ohne Aufschub erfolgen muß, so sieht der Senat sich veranlaßt, hiemit unter Bezugnahme auf §. 50 der Verfassung zu beantragen daß die gültige Beschlußnahme der Bürgerschaft über den vorliegenden Deputationsbericht auch in Ermangelung einer Theilnahme von mindestens funfzig Vertretern an der Verhandlung eintrete und bei der Ladung zu der Versammlung der Bürgerschaft die demgemäß erforderliche Anzeige erfolge.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 25. Juli 1856.

Erster Bericht

der Deputation wegen des Zollvereins, die an der Weser und im
Bahnhofs vorzunehmenden Bauten betreffend.

Der Deputation ist der Auftrag geworden

- 1) zu berathen und zu berichten welche bauliche Einrichtungen in Folge des Vertrages vom 26. Januar d. J. dem Bremischen Staate überhaupt obliegen, und wie solche am geeignetsten zu beschaffen seien;
- 2) die zur Abfertigung an der Oberweser nöthigen interimistischen Baueinrichtungen zu treffen, zu welchem Zweck derselben 5000 Thaler zur Verfügung gestellt sind.

Nachdem nun vor Kurzem die Commissare für den Vollzug des Vertrages hier zusammen getreten sind, haben dieselben sich zunächst mit der Frage beschäftigt, welche

Bauten vorzunehmen sein werden, um die Bestimmungen des Vertrages rasch zur Ausführung bringen zu können.

Dabei handelte es sich zunächst um Gewinnung der für die Abfertigung der nach der Oberweser bestimmten Waaren erforderlichen Locale am Ufer der Weser. Die Abladungen nach der oberen Weser haben in den letzten Jahren ein Waarenquantum von durchschnittlich nahezu 700,000 Centner umfaßt, und außer den Einladungen aus den an der Weserufer befindlichen Packhäusern ein Käufer an dem oberen Theile der Schlachte und an der Holzpforte von über 500 Fuß Länge in Anspruch genommen. Da nun nach Aufhebung der Weserzölle eine Zunahme des weeraufwärts zu versendenden Waarenquantums mit Recht erwartet werden darf, und ferner die Abfertigungsmanipulation einen größeren Raum erfordert als die bisherige unbehinderte Einladung in die Schiffe, so ist man der Meinung gewesen für die intermistisch zu schaffenden Lokale, welche bestimmt sind mindestens für 11 Jahre den ganzen Verkehr in dieser Richtung aufzunehmen, nicht niedriger greifen zu dürfen als bisher an der Schlachte und Holzpforte zu diesem Zwecke verwendet worden ist, und zwar so weit die vorhandene Räumlichkeit die Ausführung verschließbarer Locale zuläßt.

Nach Berathung mit dem Bremischen Bautechniker und nach dessen Angabe wird nun beantragt, an der Schlachte, da wo die beiden für den Verkehr mit der Oberweser bestimmten Wuppen stehen,

einen hölzernen festen Schoppen von 336 Fuß Länge und nach Maßgabe des vorhandenen Raumes zwischen Trottoir und Ufer in einer Breite von 20 bis zu 55 Fuß

aufzuführen. Der Schoppen wird 3 Zimmer für die Zollbeamten von 100, 100 und 400 Fuß enthalten, und für die Fahrstraße eine Breite von 20 Fuß an der schmälsten und 43 Fuß an der breitesten Stelle frei bleiben. Außerdem würde an der Holzpforte zu erbauen sein

ein Schoppen von 54 Fuß Länge und

ein dito « 74 « « beide 21 Fuß tief und ebenfalls mit 3 kleinen heizbaren Zimmern für die Zollbeamten versehen.

Um indessen den letztgedachten Schoppen aufzuführen zu können, wird die Verlegung der unteren Wuppe nothwendig, wofür im diesjährigen Budget die Gelder schon bewilligt sind.

Bei der Ausarbeitung des Bauplans ist zwar eine Ausfüllung der Wände mit Dielen beabsichtigt, jedoch darauf Rücksicht genommen, daß der Bau an der Holzpforte auch für das Definitivum wieder verwendet werden kann, indem bei Erhöhung des Ufers die Waulichkeiten in die Höhe geschoben, und demnächst die Wände massiv oder durch Eisenplatten ausgefüllt werden können. Eben so verhält es sich mit den Bauten an der Schlachte, von welchen, nachdem sie für die Abfertigungen nach der Oberweser nicht mehr erforderlich sein werden, der größere Theil auch zur temporären Lagerung der aus und nach der Unterweserschiffen bestimmten Waaren nützlich verwendet werden können.

Die Kosten dieser Bauten sind veranschlagt auf *af* 11,000 : —

Hinzukommen würde, außer den bereits bewilligten Kosten für einen Krahn, ein Stück Bollwerksmauer, um darauf den Krahn zu stellen, mit » 1750 : —

Da aber wegen Kürze der Zeit die Anschläge etwas eilig gemacht werden mußten, hält die Deputation für zweckmäßig für unvorhergesehene Fälle hinzuzusetzen » 1000 : —

Zum Zweck der im Vertrage vorgesehenen Abfertigung auf dem Wasser für diejenigen Waaren, welche zu Schiff bis an die Abfertigungsstelle gelangen und zu Schiff stromaufwärts zu versenden sind, ist noch auf einen kräftigen bedeckten Prahm Bedacht zu nehmen, in dessen Mitte zum Ueberladen der zu revidirenden Waaren ein Krahn zu stellen ist. Die Kosten dieses Prahms mit Einschluß des Krahnens werden sich belaufen auf » 3250 : —

af 17,000 : —

Bewilligt sind » 5000 : —

Es würde mithin *af* 12,000 : —

nachzubewilligen sein, welches die Deputation zu beantragen sich erlaubt. Sie bemerkt dabei, daß da diese Bauten eigentlich der Deputation für die Uferbauten, Schlachte etc. im gewöhnlichen

lichen Laufe der Dinge zustehen werden, es ihr entsprechend zu sein scheint, daß die genannte Deputation mit der Ausführung dieser Bauten beauftragt werde.

Die auf dem Bahnhofe vorzunehmenden Bauten beschränken sich auf einige geringfügige Aenderungen in den bisherigen Localen und auf Herstellung einiger Bureauzimmer für das Hauptzollamt. Eine nähere Angabe darüber an welcher Stelle die Einrichtungen für das Hauptzollamt zu treffen sein werden, hat noch nicht gemacht werden können, und läßt sich daher eine genaue Veranschlagung der Kosten für jetzt nicht machen. Da die Bestimmung über die Localitäten des Hauptzollamts indessen in den nächsten Tagen getroffen werden müssen, und der Bau derselben ohne Verzug in Angriff zu nehmen sein wird, auch mit einer Verwendung von etwa 5000 Thalern für das Hauptzollamt und die vorzunehmenden kleinen Aenderungen in den bestehenden Localen auszureichen sein dürfte, so erlaubt sich die berichtende Deputation zu beantragen die Summe von 5000 Thalern zu gedachten Zwecken der Eisenbahndeputation zur Verfügung zu stellen, und diese mit der Ausführung zu beauftragen, sobald die nähere Aufgabe ihr zugehen wird.

Ueber die Frage in welcher Weise für die im Vertrage vorgesehene Zollvereinsniederlage zu sorgen ist, namentlich für ein Interimisticum so lange eine größere Anlage nicht erbaut sein wird, muß die Deputation sich vorbehalten weiter zu berichten, weil diese Frage zu einer Beschlußnahme noch nicht genügend vorbereitet ist.

Die Deputation erlaubt sich schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß eine Beschlußnahme hinsichtlich der interimistischen Locale an der Weser, des Prahms und der Locale für das Hauptzollamt im Bahnhofe nicht aufgeschoben werden kann, weil diese bei Ausführung des Vertrages vorhanden sein müssen, und zur Vornahme und Beendigung dieser Bauten nur noch eine sehr kurze Zeit vorhanden ist.

Bremen, den 25. Juli 1856.

Die Deputation wegen des Zollvereins

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **F. C. F. Nielsen.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Juli 1856.

Gesetzliche Bestimmungen zur Ausführung des mit den Staaten des deutschen Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags.

Die Ausführung des zwischen dem bremischen Freistaat und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen, vom Senat ratificirten Vertrags macht, namentlich in Beziehung auf die zum Schutz des Ein-, Aus- und Durchgangszollsystems des Zollvereins getroffenen Verabredungen, besondere gesetzliche Vorschriften nothwendig. Zu der daher zur Berathung und Berichterstattung dieserhalb niederzusetzenden Deputation hat der Senat aus seiner Mitte die Herren Senator Meier und Senator Donandt committirt, und fordert er die Bürgerschaft auf, zu derselben auch ihrerseits, und zwar, da die Angelegenheit keinen Aufschub gestattet, nach Maßgabe des §. 50 der Verfassung, jedenfalls in ihrer nächsten Sitzung, ihre Mitglieder zu erwählen.